

Stellungnahme des Bundesverbandes Haushaltsnaher Dienstleistungsunternehmen (BHDU) zum Entwurf des Terminservice- und Versorgungsgesetz - TSVG

Der BHDU vertritt bundesweit die Interessen der Betreuungsdienste. Da das Gesetz die Belange der Mitglieder des BHDU betrifft und beeinflusst, nehmen wir wie folgt Stellung zum Gesetzentwurf:

Im Gesetzentwurf ist vermerkt unter:

Artikel 8 – Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Zu Nummer 5 - § 71 SGB XI

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

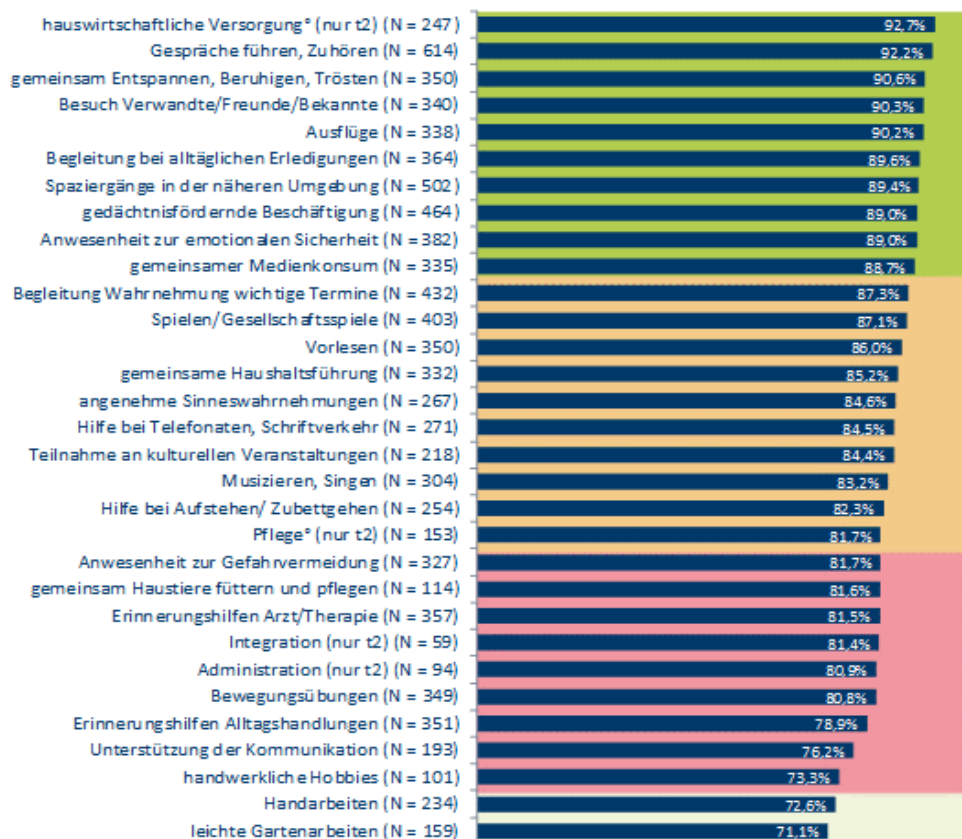
„Bei ambulanten Betreuungseinrichtungen im Sinne von Absatz 1a kann anstelle der verantwortlichen Pflegefachkraft eine entsprechend qualifizierte, fachlich geeignete und zuverlässige Fachkraft mit praktischer Berufserfahrung im erlernten Beruf von zwei Jahren innerhalb der letzten acht Jahre als verantwortliche Fachkraft eingesetzt werden.“

Weiter ist in den Erläuterungen zu Nummer 5 (§ 71) Buchstabe b zu lesen:

Dem besonderen Anliegen dieser Betreuungsdienste folgend können an Stelle der verantwortlichen Pflegefachkraft qualifizierte, fachlich geeignete und zuverlässige Fachkräfte mit zweijähriger Berufserfahrung im erlernten Beruf, vorzugsweise aus dem Gesundheits- und Sozialbereich, als verantwortliche Fachkräfte anerkannt werden. Dies können zum Beispiel auch Altentherapeutinnen, Altentherapeuten, Heilerzieherinnen, Heilerzieher, Heilerziehungspflegerinnen, Heilerziehungspfleger, Heilpädagoginnen, Heilpädagogen, Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen sowie Sozialtherapeutinnen und Sozialtherapeuten sein.

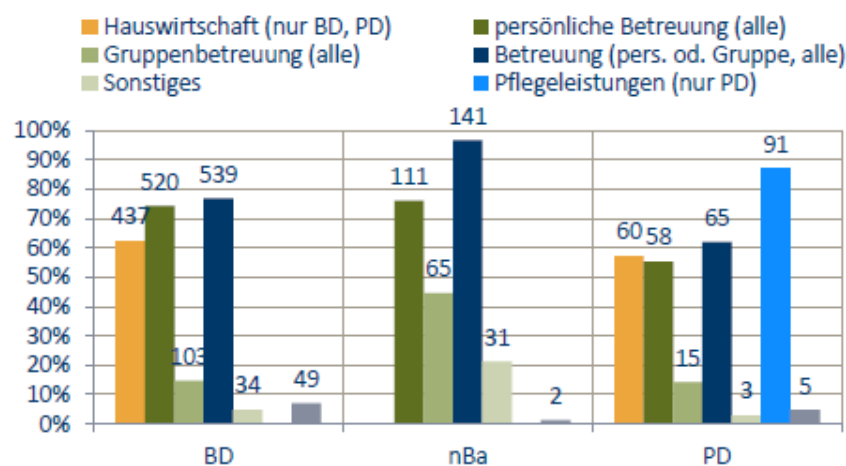
Wir begrüßen, dass die Betreuungseinrichtungen zugelassene Leistungserbringer in der sozialen Pflegeversicherung werden und rechtlich den Pflegediensten gleichgestellt werden. Im Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung gem. §125 SGB XI wird klar dargelegt: „Die Ergebnisse sprechen für eine gelungene Spezialisierung der Betreuungsdienste auf ein breites Feld betreuungsrelevanter Problemlagen.“

Leider wird in der Auswertung ein wesentliches Ergebnis ignoriert: **92,7 % der Kunden der Betreuungsdienste präferierten hauswirtschaftliche Versorgung** innerhalb der Betreuung, d. h. sie wünschen, dass mit dem Kunden hauswirtschaftliche Tätigkeiten verrichtet werden. Im Bericht heißt es: „Hauswirtschaftliche Versorgung“ wird zwar am stärksten präferiert, wird jedoch nicht als originärer Betreuungsinhalt betrachtet“. Mit dieser Begründung wird nicht weiter auf die Bedeutung der Hauswirtschaft eingegangen. Wie elementar wichtig die Hauswirtschaft für den Pflegebedürftigen ist, wird vollständig missachtet.



Mitarbeitende in der Hauswirtschaft sind nach den Pflegenden die zweitgrößte Berufsgruppe in der Altenpflege. **62,3 % der Kunden der Betreuungsdienste nahmen direkt eine Haushaltshilfe vom Betreuungsdienst in Anspruch.** Auch dieses Ergebnis wird in der weiteren Auswertung nicht beachtet.

Abbildung 49: Inanspruchnahme von Leistungen (Kundenbefragung; t1 + t2)



Quelle: IGES; schriftliche Befragung der Kunden bzw. Angehörigen zu t1 und t2
 Anmerkung: Gemeinsame Darstellung für Kundenbefragungen zu t1 und t2. Prozent beziehen sich auf Anzahl der Kunden mit entsprechender Leistung an sämtlichen Befragungsteilnehmern (t1 + t2 für BD N = 701; nBa N = 146; PD N = 105). „Betreuung (pers. od. Gruppe)“ enthält Personen, die persönliche Betreuung und/oder Betreuung in Gruppen nutzen. Zahl über Balken entspricht Anzahl der Kunden, für die die entsprechende Leistung angegeben wird. Nach „Hauswirtschaft“ wurde explizit nur in BD und PD gefragt, da zum Zeitpunkt der Befragung nBa nur Betreuungsleistungen erbringen konnten; Pflegeleistungen wurden nur in PD erfragt, da sie nur dort zum Leistungsportfolio zählen.

(BD= Betreuungsdienst, PD= Pflegedienst, nBD= niedrigschwelliger Betreuungsdienst)

Das Ergebnis der wissenschaftlichen Begleitforschung bestätigt was im Bericht des Expertenbeirates 2013 zum neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff formuliert wurde: Die Pflege steht auf drei gleichwertigen Säulen: körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen und **Hilfen bei der Haushaltsführung**. Dass die Säule Hauswirtschaft gleichwertig in der Pflege vom Pflegebedürftigen gewünscht und benötigt wird, wird vom Gesetzgeber ignoriert.

Es ist unverständlich, dass nur soziale Berufe als verantwortliche Fachkraft im Betreuungsdienst auftreten dürfen. Wenn 92,7 % der Patienten hauswirtschaftliche Versorgung präferieren und 62,3 % eine hauswirtschaftliche Kraft in Anspruch nehmen, muss auch eine Fachkraft aus der Hauswirtschaft einen Betreuungsdienst leiten dürfen. Eine Heilerziehungspflegerin kann nicht die Qualität hauswirtschaftlicher Arbeit überprüfen. Wie soll sich eine Altentherapeutin im Berufsfeld der Hauswirtschaft auskennen? Bei der jetzigen Formulierung muss damit gerechnet werden, dass über 60 % der Leistung von einem Dienst mit einer unqualifizierten Leitungskraft erbracht wird.

Bei den niedrigschwelligen Diensten hat der Gesetzgeber bereits reagiert und Angebote zur Entlastung im Alltag zwecks Unterstützung des Pflegebedürftigen im Haushalt geschaffen. 70 % der Angebote zur Unterstützung im Alltag, die im BHDU organisiert sind, leisten Haushaltshilfe. Wenn der Gesetzgeber bei den professionellen Betreuungsdiensten nur die Betreuung im Blick hat, obwohl **der Kunde überwiegend Hauswirtschaft in Anspruch nimmt**, geht er einen Schritt rückwärts und sichert keine Qualität. Darum müssen hauswirtschaftliche Fachkräfte, wie HauswirtschaftsmeisterInnen, OecotrophologInnen, HauswirtschafterInnen mit langjähriger Erfahrung im stationären oder ambulanten Bereich, die Möglichkeit haben, Fachkraft eines Betreuungsdienstes zu werden, zumindest wenn er überwiegend hauswirtschaftliche Tätigkeiten erbringt.

Als alternative Möglichkeit ergäbe sich, dass der Gesetzgeber reine hauswirtschaftliche Dienstleistungsbetriebe zu regulären Leistungserbringern der Pflegekasse gesetzlich zulässt. Die Krankenkassen haben bereits Verträge mit haushaltsnahen Dienstleistern geschlossen, damit die Haushaltshilfe nach § 38 SGB V sichergestellt wird. Eine adäquate Lösung ist für den Bereich der Haushaltshilfe innerhalb der Pflegekasse angebracht. Die langen Wartelisten der Betreuungsdienste und der niedrigschwelligen Entlastungsdienste mit dem Schwerpunkt Hauswirtschaft, zeigen an dass die jetzigen Dienstleister die Nachfrage nach hauswirtschaftlicher Hilfe in der Pflege nicht bewältigen können. Hier muss der Gesetzgeber neue Wege gehen. Ein Weg sind neue Dienstleister im Bereich Hauswirtschaft als Leistungserbringer für die Pflegekasse!

Zu Nummer 7 - § 112a SGB XI

Qualitätssicherung bei ambulanten Betreuungsdiensten, Übergangsregelung

... Die maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe der pflegebedürftigen und behinderten Menschen wirken nach Maßgabe von § 118 mit. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen hat die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene, die Verbände der Pflegeberufe auf Bundesebene, den Verband der privaten Krankenversicherung e.V. sowie die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene zu beteiligen.

Mitglieder des BHDU haben am Modellvorhaben teilgenommen und kennen die Voraussetzungen, unter denen Qualität in der Betreuung und in der Hauswirtschaft erbracht werden können. Der BHDU hat sich von Anfang an für die Betreuungsdienste stark gemacht, während die Verbände der Pflegedienste versuchten, Betreuungsdienste im Keim zu ersticken. Der Vorstand des BHDU wirkte auf Grund seiner Kompetenz bei der Entwicklung der DIN-SPEC 77004 zur Qualitätssicherung in haushaltsnahen Dienstleistungsbetrieben mit. Es ist zu überlegen, ob die Sicherung der Qualität für hauswirtschaftliche Verrichtungen an die DIN-SPEC 77004 angelehnt werden kann. Da der BHDU Fachwissen auf dem Gebiet Hauswirtschaft und auf dem Gebiet Betreuung bündelt, ist eine Mitwirkung des BHDU bei der Qualitätsfindung für die ambulanten Betreuungsdienste zweckmäßig und angebracht.

Billerbeck, den 10.08.2018

Wilma Losemann

BH DU, Vorstandsmitglied

Beauftragte für Betreuungs- und Entlastungsdienste